

dieser Fragen erörtert werden, die für die Arbeit der Rechtspflegeorgane von Interesse sind.

Der Begriff „Alkoholismus“ wurde von verschiedenen Teilnehmern unterschiedlich definiert. Das Gesetz der CSSR vom 19. Dezember 1962 über den Kampf gegen den Alkoholismus erklärt ihn als den Genuß von Alkohol in ungeeigneter Form (d. h. übermäßiger Menge, starker Konzentration oder schlechter Qualität) und unter ungeeigneten Umständen (d. h. ungeeignetes Alter, ungeeigneter physiologischer Zustand und ungeeignete Zeit).

Auch zu den Ursachen des Alkoholismus wurden verschiedene Ansichten geäußert, die m. E. nicht immer die soziale Bedingtheit dieser Erscheinung genügend beachten. Übereinstimmend wurde festgestellt, daß es sich hier auch um eine historisch gewachsene Erscheinung handelt, die u. a. in Form der bestehenden Trinksitte fest im Bewußtsein der Menschen verankert ist.

Bemerkenswert waren zahlreiche Hinweise auf die Folgen des Alkoholismus. So erwähnte S k ä l a (CSSR), daß in den Jahren 1964 bis 1965 in der CSSR jede 6. bis 7. Ehe wegen Alkoholismus eines Partners geschieden wurde und daß 20 bis 22 % der in psychiatrischen Einrichtungen und besonderen Erziehungsanstalten untergebrachten Kinder aus Alkoholiker-Familien stammen.

Alarmierend ist die Tatsache, daß in der ganzen Welt Erscheinungen des Alkoholismus auch bei Minderjährigen festgestellt werden. Bei jüngeren Menschen kann sich Alkoholsucht schneller entwickeln und der Eintritt ungünstiger somatischer und psychischer Folgen dadurch vorverlegt werden.

Die Rolle des Alkohols als ein die Kriminalität begünstigender Umstand wird an folgenden Zahlen aus der CSSR deutlich: In den Jahren 1958 bis 1961 standen 20 % aller Straftaten in direktem und 33 % in indirektem Zusammenhang mit dem Alkoholmißbrauch (Skála). Von 1963 bis 1965 betrug der Anteil des Alkohols an der Kriminalität zwischen 22 und 23,0 % (Käcl). Bezogen auf die Alkoholbedingtheit bei bestimmten Deliktsarten ergab sich folgendes Bild: Unruhestiftung 75,1 %, Widerstand gegen die Staatsgewalt 70,8 %, Raufereien 74,8 %, unbefugtes Benutzen von Kraftfahrzeugen 41,7 %, vorsätzliche Körperverletzung 38,3 %, Vergewaltigung 36,3 %. Rund 7% aller Verkehrsunfälle (= mehr als 5000) werden unter dem Einfluß von Alkohol verursacht.

Mit der Problematik „Alkohol und Straßenverkehr“ beschäftigte sich insbesondere V ä m o § i (Universität Halle). Er betonte, daß der Begriff „Fahrtüchtigkeit“ komplexer Natur ist und sowohl naturwissenschaftlich-technisch als auch juristisch erklärt werden müsse. Bei der Beurteilung der Fahrtüchtigkeit ist nicht von der Vorherrschaft psychomotorischer und sensorischer Leistungen auszugehen, sondern von dem Verhalten der

Gesamtpersönlichkeit. Angewandt auf die alkoholbedingte Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit, bedeutet dies, daß „die Messung und Beurteilung der Alkoholwirkung auf die Gesamtpersönlichkeit viel bedeutsamer ist als die Feststellung von Funktionsausfällen in bestimmten Teilbereichen“. Daher ist der Fahrer „nicht erst dann fahrtüchtig, wenn bestimmte Ausfallerscheinungen festzustellen sind, sondern schon dann, wenn seine Gesamtleistungsfähigkeit so herabgesetzt ist, daß er nicht mehr in der Lage ist, am Verkehr sicher teilzunehmen“. Unter Hinweis auf bedeutsame Untersuchungen zur Wirkung des Alkohols auf die Fahrtüchtigkeit kam Vámosi zu dem Schluß, „daß ein sicheres Fahren im modernen Verkehr mit einem Blutalkoholgehalt von über 0,5 Promille nicht zu vereinbaren ist“.

Diese Tatsachen führten zu der Frage, wie der Alkoholismus mit den Mitteln des Rechts wirksam bekämpft werden kann. Das Prager Seminar machte deutlich, daß hierzu eine völlig neue Einstellung gegenüber dem Alkoholiker erforderlich ist. Der Kampf gegen den Alkoholismus ist in erster Linie eine Aufgabe sozialistischer Menschenführung. Der Alkoholiker muß als Kranker angesehen werden, der behandelt und geheilt werden kann. Zu Recht wiesen einige Referenten darauf hin, daß dem Alkoholiker auch im Falle der Inhaftierung nicht die erforderliche medizinische Behandlung versagt werden darf.

Die Bekämpfung des Alkoholismus erfordert eine moderne Gesetzgebung. H i n d e r e r (Universität Halle) entwickelte die humanistischen Grundzüge der Strafgesetzgebung der DDR, wonach der Gedanke der Heilung des Alkoholikers im Vordergrund steht. Mit den herkömmlichen gesetzlichen Mitteln können die neuen Probleme nicht gelöst werden. So widerspricht es dem Gedanken der Verhütung, wenn das Gericht die Heilbehandlung eines Alkoholikers gem. § 42c StGB erst dann anordnen kann, wenn er bereits süchtig ist, anstatt z. B. — wie Hinderer vorschlug — die bedingte Verurteilung mit der Verpflichtung des Täters, sich einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen, verknüpfen zu können.

Das Internationale Seminar lehrt, daß in der DDR — entsprechend den Erfahrungen der Sowjetunion, der CSSR und Volkspolens — der Kampf gegen den Alkoholismus durch die staatlichen Organe unter Mobilisierung der Öffentlichkeit konsequenter geführt werden muß. Innerhalb eines Systems von Maßnahmen, die in erster Linie der Verhütung alkoholbedingter Kriminalität und der Heilung von Alkoholikern dienen sollen, könnten die Rechtspflegeorgane einen wirksamen Beitrag leisten.

GERHARD BAATZ, Richter
am Kreisgericht Halle (Stadtbezirk West)

(JZack und Justiz iu dar tßuudasrapubUfc

GUSTAV HIRTHE, Frankfurt am Main

Ergebnisse und Erkenntnisse des zweiten Auschwitz-Prozesses

Am 16. September 1966 verkündete das Schwurgericht beim Landgericht Frankfurt am Main das Urteil in der Strafsache 4 Ks 3/63 gegen Burger, Erber und Neubert, dem sog. zweiten Auschwitz-Prozeß¹. Lediglich einer der Angeklagten, der frühere Leiter der „Aufnahmeabteilung“ des KZ Auschwitz und der „Politischen Abteilung“ (Lagergestapo) im Frauenlager Auschwitz-Birkenau, SS-Oberscharführer Erber, erhielt die

verdiente lebenslängliche Zuchthausstrafe. Er wurde des „gemeinschaftlichen Mordes in 70 Fällen“ für schuldig befunden. Nur wegen „Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord“ wurden der ehemalige „Leiter der Abteilung Verwaltung“ der KZ-Kommandantur, SS-Sturmbannführer Burger, zu acht Jahren Zuchthaus und der „Sanitätsdienstgrad“ im KZ Auschwitz-Monowitz, SS-Unterscharführer Neubert, zu drei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt.

Dieses Urteil entspricht der allgemeinen Praxis der bundesdeutschen Justiz in Prozessen gegen Naziverbrecher: Die überführten Massenmörder werden nicht nach dem gemäß Art. 25 GG auch für die Gerichte der Bundesrepublik verbindlichen Völkerrecht wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sondern nach § 211 StGB bestraft, und die Bestrafung erfolgt in den we-

¹ Die Hauptverhandlung begann am 14. Dezember 1965 und erstreckte sich über 63 Verhandlungstage. Das Schwurgericht verhandelte unter dem Vorsitz von Amtsgerichtsrat Öpper. Die Anklage wurde durch die Staatsanwälte Zack und Wiese vertreten. Als Vertreter von Nebenklägern traten die Rechtsanwälte Prof. Dr. Kaul (Berlin) und Raabe (Frankfurt a. M.) auf (Kaul vertrat Bürger der DDR, der CSSR und der Volksrepublik Polen, deren nächste Angehörige unter Mitwirkung der Angeklagten ermordet worden waren). Verteidiger waren die Frankfurter Rechtsanwälte Bürger, Dr. Eggert, Gerhardt, Göllner und Sauer.